

**Bekanntmachung
über die Auslegung des Rahmenbetriebsplanes
im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben
„Kiessandtagebau Großgrabe“
auf der Gemarkung Großgrabe der Stadt Bernsdorf im Landkreis Bautzen**

vom 5. Februar 2024

I.

Das Sächsische Oberbergamt führt als für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des oben genannten Vorhabens zuständige Behörde auf Antrag der Bergbauunternehmerin vom 25. September 2001 unter dem Aktenzeichen 4717.2-02/98 ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 52 Absatz 2a und § 57a Bundesberggesetz (BBergG) in der bis zum 28. Juli 2017 gültigen Fassung, in Verbindung mit § 68 Absatz 1 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist und § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist sowie den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der bis zum 31. Dezember 2023 gültigen Fassung. Das anzuwendende Verfahrensrecht beruht auf § 171a BBergG vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, sowie § 102a VwVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) geändert worden ist.

Bergbauunternehmerin ist nach einem zwischenzeitlichen Unternehmerwechsel die SKG Sand- und Kieswerk Großgrabe GmbH & Co. KG mit Sitz in der August-Gauer-Straße 9, 97318 Kitzingen.

II.

Der Abbau im Kiessandtagebau Großgrabe begann 1995 auf der Grundlage eines durch das damalige Bergamt Hoyerswerda zugelassenen Hauptbetriebsplanes im Trockenschnitt.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der Abbau von Kiesen und Kiessanden im Trocken- und Nassschnitt auf einer Fläche von ca. 28 ha. Die Abbauführung erfolgt hauptsächlich von Süd nach Nord. Dem Trockenschnitt schließt sich ein nachfolgender Nassschnitt an. Als Wiedernutzbarmachung ist für den südlichen Bereich des Kiessandtagebaues eine Verfüllung durch Verkipfung und Verspülung von standorteigenem Material und Fremdmaterial vorgesehen. Im nördlichen Bereich des Kiessandtagebaues soll ein Restsee mit einer Größe von 12,65 ha verbleiben.

Der im Jahr 2001 vorgelegte Rahmenbetriebsplan für dieses Vorhaben wurde bereits vom 17. Dezember 2001 bis zum 22. Januar 2002 in Bernsdorf öffentlich ausgelegt. Die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden am 4. November 2003 in einem Erörterungstermin in Bernsdorf erörtert.

Die Weiterführung der Gewinnung im Trocken- und im Nassschnitt wurde als vorzeitiger Beginn gestattet. Die Gewinnung erfolgt auf der Grundlage eines zugelassenen Hauptbetriebsplanes. Aufgrund des Zeitfortschrittes hat die jetzige Bergbauunternehmerin den Rahmenbetriebsplan von 2001 aktualisiert. Die Grenzen und grundsätzlichen Inhalte des Rahmenbetriebsplanes blieben dabei im Wesentlichen unverändert.

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Bautzen, ca. 350 m nördlich der Gemeinde Großgrabe, Ortsteil der Stadt Bernsdorf inmitten eines Waldgebietes. Für das Bergbauvorhaben und die landschaftspflegerischen sowie naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden Flurstücke in der Gemarkung Großgrabe der Stadt Bernsdorf beansprucht. Zudem finden Ersatzaufforstungen auf den Gemarkungen Großgrabe der Stadt Bernsdorf und Grüngräbchen der Gemeinde Schwepnitz statt.

III.

Der Rahmenbetriebsplan in der Fassung vom 11. Dezember 2023 liegt in der Zeit von

Montag, dem 12. Februar 2024 bis einschließlich Montag, dem 11. März 2024,

in der Gemeindeverwaltung Schwepnitz, Dresdner Straße 4, 01936 Schwepnitz, Zimmer 1 (Bauamt)

während der Dienststunden:	Montag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	Dienstag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	Mittwoch:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	Donnerstag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Freitag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

IV.

1. Für das Vorhaben wurden

- am 25. Juni 1997 das Verfahren zur Unterrichtung über Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 52 Absatz 2a Satz 2 BBergG in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes eingeleitet und
- am 25. September 2001 die Angaben nach § 57a Absatz 2 Satz 2 bis 5 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben in der bis dahin geltenden Fassung gemacht.

Gemäß § 171a Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BBergG ist das Planfeststellungsverfahren in der Fassung des BBergG, die am 28. Juli 2017 galt, zu Ende zu führen.

2. Die betroffene Öffentlichkeit, kann gemäß § 171a Satz 1 BBergG in Verbindung mit § 18 Satz 2 und § 9 Abs. 1c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der bis zum 28. Juli 2017 geltenden Fassung bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt

bis einschließlich Donnerstag, den 11. April 2024

bei der Gemeindeverwaltung Schwepnitz, Dresdner Straße 4, 01936 Schwepnitz oder

bei dem Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg

schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben oder sich dazu äußern. Zur betroffenen Öffentlichkeit gehört jede Person, deren Belange durch die Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt werden. Hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidung oder den Plan berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes (§ 2 Absatz 9 UVP). Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens ist.

Für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente besteht kein Zugang.

Es ist ausreichend, wenn die Einwendung oder Äußerung bei einer der oben genannten Stellen fristgemäß erhoben wird. Das Erheben von gleichlautenden Einwendungen oder Äußerungen bei jeder der oben genannten Stellen ist nicht erforderlich.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können bis zum Ende dieser Einwendungs- und Äußerungsfrist Stellungnahmen bei den oben genannten Behörden zu dem Plan abgeben.

Die Einwendungen und Äußerungen müssen zumindest den Namen sowie die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Sie sollten den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sollten in den Einwendungen möglichst die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke angegeben werden.

Unberücksichtigt bleiben vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit nicht ein Bevollmächtigter bestellt ist. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG). Es können ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht, unvollständig oder unleserlich angegeben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

3. Mit Ablauf der oben genannten Einwendungs- und Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf

besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 und 6 VwVfG).

4. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Äußerungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der anerkannten Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Rahmenbetriebsplan werden in einem Termin erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Grundsätzlich sind die Behörden, der Träger des Vorhabens sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen oder Äußerungen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin gesondert zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, für die Erhebung von Einwendungen und das Vorbringen von Äußerungen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) informiert das Sächsische Oberbergamt über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, unter anderem über die Rechte der „Betroffenen“, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die Datenschutzerklärung ist über folgenden Link verfügbar:
https://www.oba.sachsen.de/download/Formblatt_Datenschutz_Informationen_zu_PFV.pdf

V.

Das Sächsische Oberbergamt hat gemäß §§ 52 Absatz 2a und 57c BBergG in der bis zum 28. Juli 2017 gültigen Fassung sowie § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. S. 1420), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 2) geändert worden ist, festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da

- die Größe der durch das Vorhaben beanspruchten Abbaufäche 10 ha oder mehr beträgt (§ 1 Nummer 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) UVP-V Bergbau in der bis zum 19. August 2005 gültigen Fassung,
- aufgrund des Vorhabens ein Gewässer hergestellt wird (§ 1 Nummer 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) UVP-V Bergbau in der bis zum 19. August 2005 gültigen Fassung.

Die Entscheidung über Zulässigkeit oder Ablehnung des Vorhabens ergeht nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens mit einem Planfeststellungs- bzw. Versagungsbeschluss.

Die nach § 57a Absatz 2 Satz 2 BBergG in der bis zum 28. Juli 2017 gültigen Fassung und § 2

UVP-V Bergbau entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens beinhalten:

- einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens [UVP-Bericht (Unterlage C) zum Rahmenbetriebsplan, GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, Geologische Landesuntersuchung GmbH Freiberg, 1. Dezember 2023],
- einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag [Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Unterlage E) zum Rahmenbetriebsplan, GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, 7. Dezember 2023],
- FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung für das FFH-Gebiet „Erlenbruch-Oderbusch Grüngräbchen“ [Untersuchung zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung gemäß § 34 BNatSchG (Unterlage D) zum Rahmenbetriebsplan, GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, 7. Dezember 2023],
- eine Unterlage zur Wiedernutzbarmachung [Wiedernutzbarmachung und Ausgleichbarkeit des Eingriffs (Unterlage F) zum Rahmenbetriebsplan, GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, 7. Dezember 2023].

Sie sind Bestandteil der ausliegenden Planunterlagen und können ebenfalls im oben genannten Auslegungszeitraum in der Gemeindeverwaltung Schwepnitz, Dresdner Straße 4, 01936 Schwepnitz von der Öffentlichkeit eingesehen werden.

Weitere relevante Informationen können bei dem für das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständigen Sächsischen Oberbergamt eingeholt werden. Zudem können an dieses auch Äußerungen und Fragen gerichtet werden. Insofern ist auf die unter Punkt IV.1 dieser Bekanntmachung benannte Einwendungsfrist zu verweisen.

VI.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der auszulegende Plan (Rahmenbetriebsplan) ist nach § 27a VwVfG in der bis 31. Dezember 2023 gültigen Fassung auch an folgender Stelle im Internet einsehbar: <https://mitdenken.sachsen.de/1038983>.



Maßgeblich ist jedoch der Inhalt des zur Einsicht ausgelegten Plans (§ 27a Absatz 1 Satz 4 VwVfG in der bis 31. Dezember 2023 gültigen Fassung).

Darüber hinaus sind die entscheidungserheblichen Unterlagen gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) beim Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, auf Antrag zugänglich.

Freiberg, den 5. Februar 2024

Sächsisches Oberbergamt

Dr. Falk Ebersbach
Referatsleiter